SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1811/09 von Daniel Caspary (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Regelung von Tierversuchen durch die europäische Kosmetikrichtlinie und die Stoffverordnung REACH

Die Kommission hat die parlamentarische Anfrage bezüglich der Begutachtung / Regelung von Tierversuchen durch die europäische Kosmetikrichtlinie (76/768/EWG¹) und die Stoffverordnung REACH (1907/2006²) (E-6806/08) am 25. Februar 2009 beantwortet. Aus dieser Antwort ergibt sich folgende Nachfrage:

Es gibt Länder, die vorschreiben, dass bestimmte Stoffe nur dann in Kosmetikartikeln verwendet werden dürfen, wenn Tierversuche durchgeführt wurden. Solche Produkte dürfen nach europäischem Recht spätestens ab dem 11. März 2009 nicht mehr in die Europäische Union eingeführt werden. Sollte ein Exportland ein solches Importverbot vor der WTO angreifen, würde vermutlich das SPS-Übereinkommen Anwendung finden. In Artikel 5 Absatz 5 dieses Übereinkommens ist vorgesehen, dass die Mitglieder in ihren nationalen Regelungen keine willkürlichen Unterscheidungen hinsichtlich des gewünschten Schutzniveaus einführen dürfen. Da sowohl die Kosmetikrichtlinie als auch die REACH-Verordnung den Schutz der menschlichen Gesundheit als das bestimmende Ziel vorsehen, könnte man in der unterschiedlichen Regelung beider Gesetze einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 des SPS-Übereinkommens sehen. Wie sieht die Kommission das Verhältnis von Kosmetikrichtlinie und REACH vor dem Hintergrund der Vorschriften des SPS-Übereinkommens?

774651.DE PE 422.257

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.